

## Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

### zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin zu den Ergebnissen des Europäischen Rates am 7./8. Februar 2013 in Brüssel

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 29. Juni 2012 beschlossen die Staats- und Regierungschefs des Eurowährungsgebiets, dass es von ausschlaggebender Bedeutung sei, den Teufelskreis zwischen Banken und Staatsanleihen zu durchbrechen. Dazu sollte die EU-Kommission Vorschläge für einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus unter maßgeblicher Beteiligung der Europäischen Zentralbank (EZB) für die Banken des Eurowährungsgebiets vorlegen. Sobald ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus errichtet worden sei, hätte der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) nach einem ordentlichen Beschluss die Möglichkeit, Banken direkt zu rekapitalisieren.

Am 12. September 2012 legte die Kommission einen „Fahrplan für eine Bankenunion“ nebst zwei Verordnungsentwürfen vor. Im „Fahrplan für eine Bankenunion“ betont die Kommission, dass ein wirksamer gemeinsamer Aufsichtsmechanismus drei grundlegende Säulen bräuchte. Die erste Säule sei ein einheitlicher EU-Regulierungsrahmen (single rule book), um die erheblichen Bedrohungen für die Finanzstabilität der gesamten Wirtschafts- und Währungsunion erfolgreich bewältigen zu können. Es sei, wie die Kommission wörtlich betont, erforderlich, Staatsschulden und Bankschulden voneinander zu entkoppeln, um damit den Teufelskreis zu durchbrechen, der den Steuerzahler bereits über 4,5 Bio. Euro für Bankenrettungen in der EU gekostet habe. Dieses einheitliche materiell-rechtliche Regelwerk sei daher durch einheitliche Aufsichtsregeln zu ergänzen (single procedure book).

Die zweite Säule sei langfristig die Einführung eines gemeinsamen Einlagensicherungssystems.

Die dritte Säule sei ein integriertes Bankenrisikomanagement: Nicht nur die Beaufsichtigung, sondern vor allem die Restrukturierung und Abwicklung von Banken im gesamten Euroraum müsse hohen Standards genügen. Gerieten künftig Banken in Schwierigkeiten, sollte die Öffentlichkeit darauf vertrauen können, dass schwächelnde Banken systemschonend restrukturiert oder liquidiert werden können und die Kosten für den Steuerzahler dabei möglichst gering gehalten werden. Vorrangig sei es, die Eigentümer und Gläubiger von Banken zur Sanierung heranzuziehen.

Diese drei Säulen sollen letztlich die Vorbedingung für die Einführung eines wirksamen gemeinsamen Aufsichtsmechanismus sein.

Die Kommission hat bereits am 6. Juni 2012 einen Vorschlag zu Restrukturierungs- und Abwicklungsinstrumenten für Krisenbanken vorgelegt, der auf eine

Angleichung nationaler Regelungen zielt. Ergänzend dazu wird die Kommission im Laufe des Jahres 2013 einen weiteren Vorschlag für einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus der an der gemeinsamen Bankenaufsicht teilnehmenden Staaten vorlegen. Dieser einheitliche Abwicklungsmechanismus soll einen gemeinsamen Restrukturierungsfonds einschließen, der auf Beiträgen der Banken selbst beruht.

Die EZB hat sich dieser Einschätzung mehrfach angeschlossen und fordert ebenfalls ein einheitliches Restrukturierungs- und Abwicklungsregime.

Der Europäische Rat beschloss am 14. Dezember 2012 erneut, dass es von ausschlaggebender Bedeutung sei, den Teufelskreis zwischen Banken und Staatsanleihen zu durchbrechen. Er hat die beiden Gesetzgeber in Europa dringend aufgefordert, vor Juni 2013 eine Einigung über die Vorschläge für eine Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Banken und für eine Richtlinie über Einlagensicherungssysteme zu erzielen. In einem Umfeld, in dem die Bankenaufsicht effektiv einem einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragen werde, sei auch ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus erforderlich, der mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet werden müsse, um sicherzustellen, dass jede Bank abgewickelt werden könne.

Ein einheitliches Restrukturierungs- und Abwicklungsregime mit einem gemeinsamen Bankenhaftungsfonds, der von den Banken finanziert wird, lehnt die Bundesregierung bisher ab. Dabei war es die Bundesregierung, die einen Restrukturierungsfonds, leider unzureichend gespeist über eine viel zu geringe Bankenabgabe, in Deutschland eingeführt hat. Außerdem ist es in Deutschland gängige und von der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers der Finanzen genehmigte Praxis, dass ein durch eine Sonderabgabe gebildeter Fonds in dem Fall, in dem er nicht oder noch nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, staatlich garantierte Darlehen aufnehmen kann. Die Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) hat dies beispielsweise für einen Einlagensicherungsfonds gemacht. Die Zentralbanken im Eurowährungssystem können dabei frei entscheiden, ob sie diese garantierten Darlehen als hinterlegungsfähig akzeptieren oder nicht. Der Bundesminister der Finanzen liegt mithin falsch mit seiner Behauptung, dies sei „Gelddrucken mit der Notenpresse“.

Die Bundesregierung befindet sich damit in eklatantem Widerspruch zur EU-Kommission, zur EZB und zu nahezu allen namhaften Experten. Die Verhandlungen über einen wirkungsvollen europäischen Aufsichtsmechanismus sind damit akut gefährdet.

Der Verordnungsvorschlag der Kommission, die Aufsicht über Banken der EZB zu übertragen, wird in der geänderten Fassung, in der er durch den Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble als Standpunkt des Rates mitbeschlossen und dem Europäischen Parlament übermittelt wurde, den Anforderungen der drei Säulen nicht gerecht. Es besteht damit die Gefahr, dass der gemeinsame Aufsichtsmechanismus bei der EZB nicht über die notwendige Schlagkraft und Wirksamkeit verfügt, die die EZB selbst anmahnt. Der Preis, den die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel für die gemeinsame Aufsicht bezahlt hat, ist der direkte Zugang von Banken zu europäischen Steuergeldern, indem Banken künftig direkt aus dem ESM rekapitalisiert werden können. Für eine unzureichende europäische Aufsicht ist dieser Preis viel zu hoch.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- bei der Übertragung von Aufsichtszuständigkeiten und -befugnissen an die EZB dies nur für eine Übergangszeit einzuräumen und alsbald für die Ausgliederung auf eine eigene Institution zu sorgen. Dazu soll die Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der

Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank befristet werden;

- dafür Sorge zu tragen, dass die gemeinsame Aufsicht bei der EZB bis zur Übertragung auf eine eigene Institution strikt von der Geldpolitik und der Verantwortung der EZB für die Preisstabilität getrennt wird – sowohl rechtlich als auch operativ;
- dafür Sorge zu tragen, dass der gemeinsame Aufsichtsmechanismus ein Frühwarnsystem wie beispielsweise das European Systemic Risk Board mit einbezieht und so – wie von der Deutschen Bundesbank mehrfach empfohlen – eine sektorenübergreifende und ganzheitlich (makroprudentielle) Aufsicht eingeführt wird;
- die Forderungen der EU-Kommission, der EZB, der Deutschen Bundesbank und zahlreicher namhafter Experten aufzugreifen und zeitgleich mit Beginn des gemeinsamen Aufsichtsmechanismus ein europaweit einheitliches Restrukturierungs- und Abwicklungsregime einzuführen. Die Öffentlichkeit muss darauf vertrauen können, dass schwächelnde Banken restrukturiert oder liquidiert werden können, ohne die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu belasten. Für die systemrelevanten Banken in Europa, die künftig unter Aufsicht der EZB stehen, muss eine europäische Abwicklungsbehörde eingerichtet werden;
- eine direkte Rekapitalisierung von Kreditinstituten durch Finanzhilfen des ESM, zu denen die Banken einen unmittelbaren Zugang bekommen sollen, zu verhindern. Dazu muss ein Bankenhaftungsfonds eingeführt werden, den die Banken analog dem deutschen Restrukturierungsfonds über eine Bankenabgabe in angemessener Höhe speisen und der für die Finanzierung von Restrukturierungen und Abwicklungen herangezogen wird;
- Finanzhilfen des ESM, die der Rekapitalisierung von Kreditinstituten dienen, von einer weitestgehenden vorrangigen Privatsektor- und Gläubigerbeteiligung abhängig zu machen. Als zwingende Voraussetzung aller Finanzhilfen ist die Einführung einer Finanztransaktionsteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit zu normieren. Finanzhilfen, die Kreditinstituten zugute kommen, müssen zudem die Verpflichtung des Adressatenstaates vorsehen, eine mindestens dem EU-Durchschnitt entsprechende Körperschaftsteuer (in Bemessungsgrundlage und Steuersatz) zu implementieren;
- die gemeinsame Aufsicht bei der EZB einer geeigneten Fach- und Rechtsaufsicht zu unterstellen sowie eine parlamentarische Kontrolle auch des Deutschen Bundestages sicherzustellen. Neben dem Europäischen Parlament müssen die nationalen Parlamente mit einbezogen werden, solange Haftungsrisiken auch auf nationaler Ebene verbleiben.

Berlin, den 19. Februar 2013

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**

